

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/3809

A02, A18

Stellungnahme
der
Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
zum
Gesetzentwurf der Landesregierung
über Zuständigkeiten und zur Umsetzung
des vereinheitlichten Energieeinsparrechts für Gebäude
(GEG-Umsetzungsgesetz – GEG-UG NRW)
-Drucksache 17/12424 -

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (IK-Bau NRW) vertritt auf der Grundlage des Baukammergesetzes in der Fassung vom 9. Dezember 2008 in der Organisationsform einer Körperschaft öffentlichen Rechts die berufspolitischen Interessen der im Bauwesen tätigen mehr als 10.000 Ingenieurinnen und Ingenieure in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus erfüllt sie auf gesetzlicher Grundlage Aufgaben der mittelbaren Landesverwaltung und untersteht insoweit der Aufsicht durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vorbemerkung:

Durch die Zusammenführung der vormaligen drei Bundesregelungen Energieeinspargesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, (EEWärmeG) und der Umsetzung der europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 8. August 2020 besteht das Erfordernis, die darin neu gefassten Verordnungsermächtigungen für die Länder ebenfalls zusammenzuführen. Hierzu hat die Landesregierung den Entwurf für ein GEG-Umsetzungsgesetz NRW vorgelegt. Da zugleich die alten bundesgesetzlichen Regelungen durch das GEG ersetzt wurden, ist das Umsetzungsgesetz erforderlich. Gegen den Gesetzentwurf der Landesregierung bestehen daher keine Einwände.

Der Entwurf ist als Artikelgesetz strukturiert. Artikel 4 enthält die Verordnung zur Umsetzung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG-UVO) und fasst diese neu. Im Wesentlichen werden dabei bisher bestehende Regelungen überrollt. Gestärkt wird dabei auch die Funktion der staatlich anerkannten Sachverständigen für den Schall und Wärmeschutz, die gemäß der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung (SV-VO) grundsätzlich Mitglieder der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen oder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen sind. Als solche unterfallen sie der beruflichen Aufsicht durch die Kammern und sind qualitativ an die Pflicht zur regelmäßigen Fort- und Weiterbildung gebunden. Die Kammer begrüßt daher außerordentlich, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, die bisherige bewährte Praxis fortzuführen.

Bestandteil der Arbeit der staatlich anerkannten Sachverständigen für Schall- und Wärmeschutz ist die Erstellung der im Baugenehmigungsverfahren erforderlichen sogenannten bautechnischen Nachweise beziehungsweise die Prüfung derselben, wenn die aufstellende Person nicht über diese erforderliche Qualifikation verfügt. Zukünftig bleibt es dabei, dass analog zu den Regelungen der Landesbauordnung neben der Fachplanung auch die stichprobenhafte Kontrolle der Bauausführung auf der Baustelle einhergeht. Die Kammer begrüßt nachdrücklich, dass dieser Bestandteil der Qualitätssicherung bei Planung und der Bauausführung fortgeführt wird. Bestandteil ist gemäß bundesrechtlichem GEG zukünftig auch die Ausstellung der sogenannten Erfüllungserklärung, mit der die Übereinstimmung von Planung und Ausführung zu dokumentieren und nach Fertigstellung der Maßnahmen vorzulegen ist. Dort, wo im Rahmen von Bestandserhaltungsmaßnahmen Ausnahmen von den Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz aus bautechnischen oder wirtschaftlichen Gründen angestrebt werden, ist dies im gesetzlichen Rahmen nur auf der Grundlage entsprechender Nachweise durch staatlich anerkannte Sachverständige möglich.

Nachfolgend nimmt die Ingenieurkammer-Bau zu einzelnen Regelungen des Artikels 4 Stellung und regt lediglich vereinzelte kleine, jedoch aus ihrer Sicht erforderliche Änderungen an, mit der Bitte diese im Sinne der angestrebten Verwaltungsvereinfachung im weiteren gesetzgeberischen Beratungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu einzelnen Vorschriften des Artikel 4:

Zu § 2 Absatz 1 Satz 2:

§ 2 regelt die verpflichtende Hinzuziehung staatlich anerkannter Sachverständiger für den Schall- und Wärmeschutz (saSV) durch die Bauherrschaft bzw. die Eigentümerin oder den Eigentümer bei der Neuerrichtung oder der Änderung von Gebäuden soweit diese vom Geltungsbereich des GEG erfasst werden.

Bislang spiegelt sich diese Regelung auch in den §§ 63 Absatz 4 und 68 Absatz 2 BauO 2018 wider. Entsprechend nimmt – gegenwärtig noch folgerichtig – § 2 Absatz 1 Satz 2 GEG-UVO diese beiden Paragraphen in Bezug.

Allerdings befindet sich die Überarbeitung der BauO ebenfalls bereits im parlamentarischen Beratungsverfahren. Der von der Landesregierung eingebrachte Entwurf zur Änderung der BauO (Drucksache 17/12033) sieht die verpflichtende Beauftragung der saSV zukünftig in § 68 Absatz 3 vor. Daraus folgt, dass abhängig vom weiteren Beratungsverfahren beider Gesetze entweder noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu GEG-Umsetzungsgesetz und BauO oder nachlaufend zur Novellierung der BauO eine entsprechende redaktionelle Anpassung der vorgesehenen Regelung in § 2 Absatz 1 Satz 2 des GEG-UVO an die Neuregelung in § 68 Absatz 3 BauO-Entwurf erfolgen muss.

Zu § 2 Absatz 2:

Die Vorschrift wird wie folgt ergänzt:

„(2) Die Nachweise sind:

1. die Berechnungsdokumentation zur Einhaltung der Anforderungen an zu errichtende Gebäude gemäß §§ 10 bis 45 des Gebäudeenergiegesetzes oder an bestehende Gebäude gemäß §§ 46 bis 51 des Gebäudeenergiegesetzes unter Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes“.

Begründung:

Die Ergänzung greift die Regelung des § 11 GEG zum Mindestwärmeschutz unmittelbar auf. Das GEG rekuriert an dieser Stelle unmittelbar auf die DIN 4108-2: 2013-02 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz) und DIN 4108-3: 2018-10 (Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung). Die Ergänzung stellt somit eine Konkretisierung für den Rechtsanwender dar und erleichtert die Anwendung der Vorschrift. Auch stellt dies eine Fortsetzung der bisherigen Regelung dar.

Redaktionelle Folgeänderung:

In der **Anlage 1** – „Bescheinigung über stichprobenhafte Kontrollen der Ausführung energiesparender Maßnahmen auf der Baustelle und Erfüllungserklärung gemäß § 92 Gebäudeenergiegesetz (GEG)“ – wird der Wortlaut in Satz 1 entsprechend angeglichen:

„Ich bescheinige nach der abschließenden Kontrolle auf der Baustelle am _____, dass die Anforderungen an das Bauvorhaben nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) unter Einhaltung des klimabedingten Wärme- und Feuchteschutzes erfüllt werden.“

Zu § 5 Inkrafttreten:

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung am zweiten Tag nach der Verkündung (Ein Tag nach Verkündung des GEG-UG NRW). Nicht geregelt wird aber eine Übergangsfrist für Bauvorhaben, die noch nach der EnEV abgewickelt werden. Für diese gelten gemäß neuem GEG weiterhin die Regelungen der EnEV- Umsetzungsverordnung (EnEV-UVO) im Rahmen einer in § 111 GEG festgelegten Stichtagsregelung, auf die § 5 klarstellend Bezug nehmen sollte.

Zu Anlage 2:

Fußnote 1 wird wie folgt ergänzt:

„Begründungen nach § 3 Absatz 2 GEG-UVO sind dieser Erklärung gesondert zu ergänzen.“

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ergänzung, durch die die einschlägige Stelle der GEG-UVO in der Anlage 2 konkretisiert wird.

Düsseldorf, den 20.04.2021



Dr.-Ing. Heinrich Bökamp, Präsident